



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. März 2014
(OR. en)**

7309/14

**SIRIS 14
COMIX 137**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	8052/13 SIRIS 44 COMIX 221 17283/13 SIRIS 104 COMIX 673 + ADD 1
Betr.:	Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2012

1. Die C.SIS-Finanzregelung (SCH/Com-ex (93) 16 Rev 2 und SCH/Com-ex (97) 35, geändert durch den Beschluss Nr. 2007/472/EG des Rates vom 25. Juni 2007¹, den Beschluss Nr. 2008/328/EG des Rates vom 18. April 2008² und den Beschluss Nr. 2009/914/EG des Rates vom 30. November 2009³ sieht vor, dass die Französische Republik ein Dokument übermittelt, das für die Entlastungserteilung für das vorhergehende Haushaltsjahr erforderlich ist. Die Annahme dieses Dokuments gilt als endgültige Entlastung der Französischen Republik.
2. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) hat in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2014 zu dem in Dokument 17283/13 SIRIS 104 COMIX 673 + COR 1 enthaltenen Rechenschaftsbericht für 2012 eine positive Stellungnahme abgegeben. Es gibt keine Vorbehalte zu diesem Dokument.

¹ ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 50.

² ABl. L 113 vom 25.4.2008, S. 21.

³ ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 6.

3. Gemäß Artikel 2 des Schengen-Protokolls "wird der Rat an die Stelle des [durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten] Exekutivausschusses treten".
 4. In Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben für das SIS wird jedoch davon ausgegangen, dass der Rat entschieden hat, dass diese Ausgaben von den Mitgliedstaaten zu tragen sind. Folglich obliegt es den betreffenden Mitgliedstaaten und nicht dem Rat, die Entlastung zu erteilen.
 5. **Der AStV wird daher ersucht, die betreffenden im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten zu bitten, den in Dokument 17283/13 SIRIS 104 COMIX 673 + ADD 1 wiedergegebenen Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2012 zu billigen.**
-